

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren

nach § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Über das Beschwerdeverfahren können sämtliche Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen gemeldet werden.

Die Hinweise können u.a. folgende Verstöße innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs sowie der gesamten Lieferkette betreffen:

Menschenrechtsverstöße:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und Sklaverei
- Diskriminierung und Ungleichbehandlung
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen
- Widerrechtliche Zwangsräumungen oder der widerrechtliche Entzug von Land
- Widerrechtliche Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften
- Verunreinigung von Wasser, Boden und Luft die zu einer Verletzung von Menschenrechten beitragen können

Umweltrechtverstöße:

- Verwendung von Quecksilber (gemäß Minamata-Übereinkommen)
- Einsatz von persistenten organischen Schadstoffen (gemäß Stockholmer Übereinkommen)
- Nicht umweltgerechte Lagerung, Handhabung, Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle (gemäß Basler Übereinkommen)

Diese Verfahrensordnung beschreibt den gesamten Meldeprozess innerhalb des Beschwerdeverfahrens.

Fragen zum Ablauf beantworten wir gerne, entweder direkt über das Meldesystem oder über die Kontaktmöglichkeit unter Punkt 1 „Abgeben von Hinweisen und Beschwerden / Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren“.

1. Abgeben von Hinweisen und Beschwerden / Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren

Alle Beschäftigten sowie externe Personen können über folgende Beschwerdekanaäle Hinweise abgeben:

- Über das elektronische Hinweisgebersystem

<https://schoerhubergroup.integrityline.app/>

Wir empfehlen die Abgabe von Hinweisen über unser digitales Hinweisgebersystem. Hinweise können in der jeweils bevorzugten Sprache abgegeben werden. Das Abgeben von Hinweisen ist rund um die Uhr möglich. Auf Wunsch können hinweisgebende Personen vollständig anonym bleiben.

Über das System können hinweisgebende Personen – selbst bei Anonymität – auch nach Hinweisabgabe mit unserem Unternehmen in Kontakt bleiben.

- Postalisch, per Hauspost oder per E-Mail an die Compliance Abteilung unter folgender Anschrift:

Schörghuber Stiftung & Co. Holding KG
Recht & Compliance
Möhlstraße 10
81675 München
Deutschland

E-Mail: compliance@schoerghuber.group

Telefon: +49 89 / 3074917-0

- Persönlich: Bei persönlicher Meldung bitten wir einen Termin vorab über o.g. Kontaktadresse zu vereinbaren.

Alle Kanäle stellen den vertraulichen Umgang der Meldungen sicher. Selbst wenn hinweisgebende Personen ihre Identität offenlegen, ist die Vertraulichkeit sowie der Schutz der personenbezogenen Daten in jedem Fall sichergestellt.

Das Beschwerdeverfahren ist für die hinweisgebende Person selbstverständlich kostenlos.

2. Ablauf des Verfahrens

Die Bearbeitung aller eingehenden Hinweise folgt einem strukturierten Prozess, der im Folgenden beschrieben ist.

2.1. Eingang der Meldung

Nach Eingang der Meldung erhalten hinweisgebende Personen eine Eingangsbestätigung, i.d.R. innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung.

2.2. Prüfen der Meldung

Anschließend wird der Inhalt der Meldung geprüft. In dieser Phase können Rückfragen auftreten, die im Dialog mit der hinweisgebenden Person geklärt werden. Je nach Inhalt wird das weitere Vorgehen festgelegt. Im Fall einer Ablehnung der Beschwerde erhält die hinweisgebende Person eine Begründung.

2.3. Klären des Sachverhalts

Geht das Verfahren weiter, wird das Thema mit der hinweisgebenden Person erörtert und geprüft. Optional kann sich ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung anbieten.

2.4. Erarbeiten einer Lösung

Im engen Kontakt mit der hinweisgebenden Person wird ein Vorschlag für eine Lösung erarbeitet. Falls relevant, werden Vereinbarungen zur Wiedergutmachung getroffen.

2.5. Abhilfemaßnahmen

Um gemeldete menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen zu beheben, können Abhilfemaßnahmen erforderlich sein. Bei vereinbarten Abhilfemaßnahmen werden diese umgesetzt und nachverfolgt.

2.6. Überprüfung und Abschluss

Gemeinsam mit der hinweisgebenden Person wird das Ergebnis des Verfahrens evaluiert. Dabei geht es insbesondere auch um die Zufriedenheit der hinweisgebenden Person mit Ablauf und Ergebnis des Verfahrens.

Die Dauer des Verfahrens hängt stark vom jeweiligen Sachverhalt ab und kann sich von wenigen Tagen und Wochen bis hin zu einigen Monaten erstrecken. Grundsätzlich bemühen wir uns, das Verfahren möglichst effizient zu einer zufriedenstellenden Lösung zu führen. Zudem bemühen wir uns stets, die hinweisgebende Person zu ergriffenen Maßnahmen und dem weiteren Verlauf auf dem Laufenden zu halten. Dafür empfehlen wir hinweisgebenden Personen bei Nutzung des digitalen Meldesystems, sich regelmäßig einzuloggen und den eigenen Fall auf neue Nachrichten zu prüfen.

Sofern es uns möglich und rechtlich erlaubt ist, werden wir Sie innerhalb von drei Monaten über ergriffene Maßnahmen informieren – auch, wenn die Sachaufklärung bis dahin noch nicht abgeschlossen sein sollte.

3. Einvernehmliche Streitbeilegung

Bei manchen Beschwerden kann es sich anbieten, einen neutralen und vermittelnden Dritten einzuschalten. Damit möchten wir dazu beitragen, eine zufriedenstellende Lösung zu finden, die von allen Parteien mitgetragen werden kann. Wenn sich während des Verfahrens herausstellt, dass eine einvernehmliche Streitbeilegung Sinn machen könnte, werden wir uns bemühen eine solche neutrale Partei einzuschalten.

4. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von Beschwerden ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens.

Alle uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen werden streng vertraulich und unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen behandelt.

Die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgebenden wird dabei lückenlos gewahrt. Ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung von hinweisgebenden Personen aufgrund einer Beschwerde wird gewährleistet. Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen werden nicht toleriert.

Personen, die in gutem Glauben Beschwerden oder Meldungen einreichen, werden dafür nicht bestraft. Wenn Sie glauben, dass gegen Sie oder andere Personen Vergeltungsmaßnahmen ergriffen wurden oder dass Sie oder diese Personen wegen der Einreichung einer Beschwerde in irgendeiner Weise benachteiligt wurden, informieren Sie uns bitte unverzüglich über einen unserer Meldewege (am besten über „Tell Us“). Allen plausiblen Behauptungen einer Benachteiligung gehen wir nach. Begründete Vorwürfe einer Benachteiligung durch unser Unternehmen werden als Compliance-Verstoß geahndet.

Alle Hinweise werden von einem kleinen Kreis ausgewählter und speziell geschulter Mitarbeiter bearbeitet. Die Bearbeiter von Hinweisen oder Beschwerden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind entsprechend geschult und gehen Ihrem Hinweis unparteiisch und unabhängig nach. Dabei sind sie an Weisungen nicht gebunden.

5. Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens

Eine Kontrolle der Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens erfolgt mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen.

München, 11. Dezember 2025